

**Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen**  
(nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“)



der  
Firma PSW

**1. Geltungsbereich**

1.1 Für alle unsere Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden aus dem Kreis der Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.  
1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch soweit sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.  
1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

**2. Vertragsabschluss (Angebot und Annahme)**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Daten, Spezifikationen, Produkt- und/oder Softwarebeschreibungen, Qualitätsbeschreibungen oder sonstige Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen oder Beschaffenheitsgarantien dar.  
2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.  
2.3 Für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unterlagen, die dem Angebot beiliegen, sind nur maßgebend, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns technisch bedingte Änderungen an unseren Produkten vor.  
2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Auf unsere Anforderung ist der Nachweis über ihre Vernichtung zu führen. Das gleiche gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen jeder Art.  
2.5 Bei durchzuführenden Reparaturen erstellen wir Kostenvoranschläge nur auf besondere Anforderung des Kunden und nur dann, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen. Die voran schaftenden Reparaturkosten sind unverbindlich. Die durch die Erstellung eines Kostenvoranschlags be dingten Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Aus- und Wiedereinbaues, sowie die Zerlegung, sind Lasten des Kunden.  
2.6 Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung änderbar.

**3. Preise, Zahlungsbedingungen, Lieferung und Versand**

3.1 Maßgebend sind die vertraglich vereinbarten Preise. Zusatzarbeiten werden entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet. Die Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Transport, Porto, Verpackung und Versicherung. Die Kosten für Anfahrt bzw. Anreise, Aufstellung und Montage werden gesondert berechnet. Auf die bezeichneten Preise ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe – derzeit 19% – zusätzlich zu entrichten.  
3.2 Verpackung wird, wenn nicht Anderslautendes vereinbart, zu Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen, es sei denn, wir sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Rücknahme verpflichtet.  
3.3 Falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich feste Preise genannt werden, sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsschluss Änderungen z.B. bei Materialkosten, Löhnen und Gehältern, Frachten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Umständen eintreten, die sich unserer Einwirkungsmöglichkeit entziehen. Sofern es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt gilt dies nur, wenn vereinbart war, dass die Lieferung (auch Teillieferung) mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgte, oder die Lieferung tatsächlich mehr als vier Monate nach Vertragsschluss aus Gründen erfolgte, die der Kunde zu vertreten hat. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.  
3.4 Soweit der Kunde die Versicherung der Lieferung wünscht, hat er die entsprechenden Kosten und Gebühren zu zahlen.  
3.5 Ein Skontoabzug ist unzulässig, es sei denn, ein solcher Nachlass ist ausdrücklich und schriftlich vereinbart.  
3.6 Die Firma PSW ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.  
3.7 Die Installation/Inbetriebnahme von Vertragsgegenständen, eine Einweisung und/oder Schulung sind nicht geschuldet und im Preis nicht enthalten, soweit derartige Leistungen nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Werden von der Firma PSW auf Wunsch des Kunden solche zusätz lichen Leistungen erbracht, gelten dafür die für die im Zeitpunkt der Leistungserbringung in der gültigen Preisliste der Firma PSW ausgewiesenen Preise.

Im Fall der Vereinbarung der Inbetriebnahme sind vom Kunden folgende Leistungen zu erbringen: Abladen und Transport der Maschine zum Aufstellungsort, Maschine endkonservieren, reinigen und aufstellen, Maschine geometrisch justieren, Versorgungsleitungen elektrisch und pneumatisch anschließen, Während der Inbetriebnahme durch Personal der Firma PSW, oder deren Beauftragte, ist hinreichend qualifiziertes Hilfspersonal des Kunden, einschließlich erforderlicher Hilfsmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgter Inbetriebnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

3.8 Im Fall der Pändlung der Leistungserbringung ist die Firma PSW berechtigt, die vereinbarten Zeiten des eingesetzten Personals an den Verlauf des Projektes anzupassen und entsprechend dem vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen, soweit ohne Verschulden von der Firma PSW ein Mehraufwand notwendig wird. Die Firma PSW wird hierauf nach Möglichkeit im Rahmen des Vertragsabschlusses hinweisen.  
3.9 Die Annahme der Lieferung bzw. die Abnahme stellen wesentliche Vertragspflichten des Kunden dar.  
3.10 Liefertermine und -fristen und/oder Lieferzeiträume nach einem vereinbarten Ereignis (Lieferzeiten) sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Firma PSW ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.  
3.11 Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die Lieferungen innerhalb der verbindlich vereinbarten Lieferzeit zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Soweit die Erstellung einer Sache und/oder die Installation vertraglich vereinbart ist, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Erstellung und/oder die Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.  
3.12 Lieferzeiten verlängern sich für die Firma PSW bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von der Firma PSW nicht zu vertretender Hindernisse, sofern diese Störungen und Hindernisse auf die Leistung der Firma PSW von nicht nur unbedeutendem Einfluss sind (z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Störungen bei der Eigenbelieferung, Betriebsstörungen, Rohstoffbelieferungsprobleme, etc.) um die Zeit dauer, während der das Hindernis besteht, und um eine angemessene Wiederaufzeit (höchstens jedoch 3 Werktage) nach Wegfall des Hindernisses. Wird die Lieferung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, ist jede Vertragspartei berechtigt, mit sofortiger Wirkung von dem Vertrag zurückzutreten.  
3.13 Die Firma PSW ist nicht verpflichtet, für den Transport der Ware eine Versicherung abzuschließen. Auf Wunsch des Kunden wird die Lieferung der Waren auf Kosten des Kunden gegen Bruch, Transport und Feuerschäden versichert.  
3.14 Die Firma PSW ist berechtigt, Leistungen von einer von der Firma PSW geforderten teilweisen oder vollständigen Vorauszahlung auf die Entgeltforderung abhängig zu machen, wenn nach Abschluss des Vertrages für die Firma PSW erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, oder wenn der Kunde mit der Zahlung seiner Entgeltforderung ganz oder teilweise im Verzug ist. Die gesetzlichen Rechte der Firma PSW bleiben in diesem Fall unberührt.

**4. Zahlung**

4.1 Alle Zahlungen sind sofort, spätestens jedoch nach der in § 286 III BGB bestimmten Frist – nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zu zahlen, sofern nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart ist. Erfolgen Lieferungen an Kunden, die ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben, so erfolgen Lieferungen grundsätzlich nur gegen Vorauskasse, sofern nichts anderes vereinbart ist.  
4.2 Sämtliche Forderungen sind sofort nach Stellung und Zugang der Rechnung fällig.  
4.3 Leistet der Kunde nicht fristgerecht, werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Kunden nachzuweisen, dass durch den Zahlungsverzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt hiervon unberührt.  
4.4 Entstehen nachhaltig Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass wir hierdurch unsere Zahlungsansprüche offensichtlich gefährdet sehen, so sind wir berechtigt, unsere Forderung gegen ihn - auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung – sofort fällig zu stellen, Vorleistung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder - wenn der Kunde diese verweigert - vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges vorliegen.  
4.5 Der Kunde kann gegenüber Forderungen der Firma PSW nur mit unbestrittenen oder rechtmäßig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bis zur Höhe seiner Forderung ausüben.

**5. Lieferzeit**

5.1 Termine für Lieferungen, Reparaturen und sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. An die Lieferfrist ist die Firma PSW nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten vollumfänglich und fristgerecht erfüllt hat. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit der Störung, es sei denn, die Störung hat keinen Einfluss auf die Ver zögerung.  
5.2 Derartige Fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung entsprechend §§ 294, 295 BGB angeboten bzw. der Liefer- oder Reparaturgegenstand durch die Firma PSW abgesandt wurde oder wir die Versandbereitschaft mitteilen haben.  
5.3 Die Liefer- und Reparaturfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

**6. Gefahrenübergang und Versand**

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefer- oder Reparaturgegenstände auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen haben.  
6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.  
6.3 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten durch uns nach seinen Angaben versichert.

**7. Sach- und Rechtsmängel**

7.1 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt zwölf Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme, soweit schriftlich nichts Anderslautendes vereinbart worden ist. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, bestimmt sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in der Ziff. 10 dieser Geschäftsbedingungen dargelegten Umfang begrenzt. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlichen Mängeln, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit gegen über dem vereinbarten Verwendungszweck und bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn die Leistung durch den Kunden oder durch Dritte geändert, un sachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird oder der Kunde die Leistung übermäßig nutzt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind und das die Mangelbeseitigung dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Eine übliche Abnutzung stellt keinen Mangel dar.  
7.2 Der Kunde hat etwa auftretende Sachmängel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben und deren Auswirkungen detailliert und nachvollziehbar schriftlich gegenüber der Firma PSW anzuzeigen. Behauptete oder vom Kunden vermutete Rechtsmängel sind ebenfalls der Firma PSW unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eventuelle Abmahnungen oder Forderungen Dritter im Zusammenhang mit einem behaupteten Rechtsmangel der Firma PSW zu belegen.  
7.4 Die Firma PSW wird ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel, für welche sie haftet, unverzüglich prüfen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Nacherfüllung unternehmen. Dies gilt dann nicht, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, eine Nacherfüllung abzulehnen. Die Nacherfüllungsfrist ist entsprechend zu verlängern, wenn der Firma PSW die Nacherfüllung innerhalb dieses Zeitraums unmöglich oder unzumutbar ist. Bei der Bemessung des angemessenen Zeitraums sind insbesondere die Komplexität der Leistungsgegenstände, der Mangelbeseitigung bzw. der mangelfreien Lieferung sowie die Dauer der Leistungserbringung und eventuell notwendiger Zulieferungen zu berücksichtigen.  
7.5 Der Kunde hat der Firma PSW die Suche und Analyse der Mangelursache zu ermöglichen, sie dabei angemessen zu unterstützen (Gewährung des Zutritts, Gestellung fachkundigen Personals) und ihr Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren, aus denen sich nähere Umstände eines aufgetretenen bzw. behaupteten Mangels ergeben können. Ergibt die Überprüfung eine Mängelrüge, dass kein Gewährleistungsanspruch besteht, kann die Firma PSW die entstandenen Kosten und Aufwendungen zu den Bedingungen und Preisen der jeweils gültigen Preisliste der Firma PSW vom Kunden ersetzt verlangen. Dies gilt dann nicht, wenn für den Kunden bei gehöriger Anstrengung nicht erkennbar war, dass kein Mangel vorlag.  
7.6 Die Firma PSW kann die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache/Ware erbringen.  
7.7 Gelingt Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Frist von in der Regel höchstens 21 Tagen nicht, oder ist eine Fristsetzung entbehrlich oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Lieferung oder an dessen Stelle Aufwendungsersatz verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn die Firma PSW die Nacherfüllung ausdrücklich verweigert hat oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die Nacherfüllung gilt frühestens nach dem zweiten Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen.  
7.8 Wegen eines Mangels kann der Kunde nur bezogen auf die mangelhaften Leistungsteile den Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies gilt dann nicht, wenn die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den Kunden wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar sind.  
7.9 Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Sachmangel stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur dann zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht kann, oder die von der Firma PSW schriftlich anerkannt worden sind.  
7.10 Die Firma PSW kann Aufwendungen und Kosten für Transport, Wegezeiten, Arbeitsleistungen und Material, welche anfallen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse des Kunden gebracht wurde, zu den Bedingungen und Preisen der jeweils gültigen Preisliste der Firma PSW vom Kunden ersetzt verlangen.

**8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Maschinen, Werkzeug, Software, gelieferte Daten Träger und sonstige Ware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem je weiligen Liefervertrag vor. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, so gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche offenen Forderungen aus diesem und allen vergangenen und zukünftigen Lieferverträgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Nachfristsetzung berechtigt und der Kunden zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pändlung der Vorbehaltsware durch uns ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.  
8.2 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, ist die Firma PSW verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den 120% übersteigenden Teil nach eigener Wahl unter Berücksichtigung billigen Ermessens freizugeben.  
8.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen.  
8.4 Zur Sicherung unserer Forderungen aus den jeweiligen Reparaturaufträgen verpfändet der Kunde uns bereits jetzt das von ihm eingeliessene Reparaturgut. Wir nehmen die Verpfändung bereits jetzt an.  
8.5 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen bei erfüllungshalber erfolgten Zahlungen gelten bis zur vollständigen Freistellung.  
8.6 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist dem Kunden nicht erlaubt. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der Firma PSW hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten aus der Abwehr und Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware.  
8.7 Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere in Fall des Zahlungsverzuges, ist die Firma PSW auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesem Fall zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet.

**9. Untersuchungs- und Rügepflicht**

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind bei der Firma PSW innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.  
9.2 Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei der Firma PSW innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Sache rügemäßig gemeldet werden.  
9.3 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

**10. Haftung, Haftungsbeschränkung**

10.1 Die Haftung der Firma PSW aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ist unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund, ob aus Vertrag oder Gesetz, wie folgt begrenzt:  
10.2 In Fällen der vorsätzlichen Schädigung, der Haftung für Personenschäden oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Regelungen.  
10.3 In Fällen der grob fahrlässigen Schädigung ist die Haftung der Firma PSW begrenzt auf den typischen Schaden, welcher für die Firma PSW im Zeitpunkt des Vertrags schlusses vorhersehbar war. Diese Haftungsbeschränkung für grob fahrlässig verursachte Schäden gilt dann nicht, wenn der Schaden von einem Organ oder einem leitenden Angestellten der Firma PSW verursacht wurde oder wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. „Kardinalpflichten“) handelt.  
10.4 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet die Firma PSW nur, soweit der Schaden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“) verursacht wurde oder in Fällen des Verzugs oder einer von der Firma PSW zu vertretenden Unmöglichkeit. In diesen Fällen ist die Haftung der Firma PSW bei Vermögens- und Sachschäden begrenzt auf den typischen Schaden, der für die Firma PSW im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war.  
10.5 In Fällen der Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder des Eintritts der Unmöglichkeit, während die Firma PSW mit der Erbringung ihrer Hauptleistung im Verzug war, ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.  
10.6 In allen Fällen - mit Ausnahme der in Ziff. 10.2. geregelten - ist die Haftung aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des jeweiligen Vertrages und unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund begrenzt auf die zwischen dem Kunden und der Firma PSW vereinbarte Haftungs summe.

**11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstige Regelungen**

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aidingen, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.  
11.2 Maßgebend für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder aus den auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträgen, ist sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des inter nationalen Verfahrensrechts.  
11.3 Erweist sich eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen oder des Vertrages als wirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden sich die Parteien auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die dem mit der unwirksamen Ausgangsbestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Bei unbeabsichtigten Regelungslücken gilt das Vorstehende entsprechend.  
11.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt dann nicht, wenn die entsprechende Regelung eine Individualvereinbarung im Sinn des § 305b BGB darstellt.  
11.5 Die Firma PSW kann zur Leistungserbringung Angestellte, freie Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach eigenem Ermessen einsetzen sowie Leistungen durch Unterauftragnehmer erbringen lassen.